

# RS OGH 2002/9/19 8Ob71/02b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2002

## Norm

ABGB §936 IV

ABGB §983

ABGB §1053

## Rechtssatz

Ein Vertrag, in dem im Zusammenhang mit der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Darlehens durch eine Brauerei vereinbart wird, dass eine bestimmte Gesamtmenge sowie eine jährliche Mindestmenge an Bier abgenommen werden muss, ist nicht als ein reiner Darlehensvertrag mit der Nebenabrede des Bierbezuges, sondern als gemischter Vertrag zu qualifizieren. Wird der Bierbezug vorzeitig beendet, so ist das Darlehen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig getilgt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 71/02b  
Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 Ob 71/02b

## Schlagworte

Bierlieferungsvertrag; Bierbezugsvertrag; Bierabnahmeverpflichtung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116933

## Dokumentnummer

JJR\_20020919\_OGH0002\_0080OB00071\_02B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)